

An den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
des Wasserverbands Strausberg-Erkner

Antrag: Umgang mit dem Anschlusszwang für bisher dezentral erschlossene Kleingarten- und Erholungsgrundstücke

Sehr geehrter Herr Krieger,

hiermit beantragen die Unterzeichnenden gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung am 21.07.2025:

Zur Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes wird folgender Beschlusstext vorgeschlagen:

Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsteher,

1. der Verbandsversammlung ein Konzept zum Umgang mit dem Anschlusszwang für bisher dezentral erschlossene Kleingarten- und Erholungsgrundstücke vorzulegen. In dem Konzept sind insbesondere die Planungen und Überlegungen der Kommunen zu diesem Thema abzufragen und aufzunehmen.
2. den Anschlusszwang für kommunale Grundstücke bis zur Verabschiedung des vorbezeichneten Konzeptes durch die Verbandsversammlung auszusetzen. Bereits laufende Verfahren zu Anschlussverfügungen sind ruhend zu stellen und werden nicht vollzogen.


Begründung:

Bei vielen Kleingartenanlagen im Verbandsgebiet handelt es sich um Grundstücke im Eigentum der Städte und Gemeinden. Teilweise gerät die kleingärtnerische Nutzung dieser Anlagen in den Hintergrund, so dass Verfahren zu Aberkennung des Kleingartenstatus im Gange sind.

Vor diesem Hintergrund hat der WSE in einigen Mitgliedskommunen dezentral erschlossene Kleingarten- und Erholungsgrundstücke mit einem Anschlusszwang belegt. Die Verpachtung von Sondergebieten ist keine kommunale Pflichtaufgabe zur Daseinsvorsorge. Die Gemeinden nutzen die Anlagen zur Sicherung der Erholungsfunktion und deren willkommenen klimatischen Ausgleichsfunktionen in immer dichter bebauten Siedlungsgebieten.

Die sich in einer Kleingartenanlage bzw. auf Erholungsgrundstücken ergebenden Schmutzwassermengen rechtfertigen die erheblichen Erschließungskosten für den Eigentümer/Nutzer nicht. Die Nutzung der o.g. Grundstücke ist saisonal. Die Schmutzwasserleitungen wären über Monate nicht in Betrieb. Aufgrund der erheblichen Kostensteigerung der dezentralen Entsorgung von Schmutzwasser, sollten keine betriebswirtschaftlichen Gründe gegen den weiteren Betrieb der dezentralen Entsorgung auf o.g. Flächenkategorien sprechen.

Seitens des Wasserverbands Strausberg-Erkner wurde beispielsweise gegen die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als Eigentümer einer Kleingartenanlage eine Anschlussverfügung an die Schmutzwasserkanalisation verhängt. Die Kleingartenanlage existiert seit den 1980er Jahren. Nunmehr bestreitet die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin den Klageweg gegen den WSE vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage für das kommunale Grundstück in Neuenhagen bei Berlin. Die 25 Parzellen auf 12.374 m² sind erstmals mit einer Ringleitung zu erschließen, bevor der Anschluss der Ringleitung ans Schmutzwassersystem erfolgen kann. Es liegt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin eine Kostenschätzung von mindestens 300.000 € vor. Die finanzielle Belastung der Gemeinde ist unzumutbar, vor allem vor dem Hintergrund, dass alle Gemeinden mit einem reduzierten Haushalt rechnen müssen, da mit signifikante Einsparungen im gemeindlichen Haushalt auf Grund von Kürzungen durch Land und Kreis zu rechnen ist. Darüber hinaus ist die Maßnahmenumsetzung unnötig. Es sind aktuelle neben der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin weitere Verbandsmitglieder von dieser Thematik betroffen oder potentiell betroffen.

Datum	Stadt/Gemeinde	Name	Unterschrift
21.06.25	Neuenhagen	SCHARNE	
22.06.25	Pitzhardsberg	TÖPFER	